

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 70 (1973)

Heft: 11

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gründe neuer Anschauungen

Das Bundesgericht begründete seine neue Anschauungsweise im wesentlichen folgendermaßen: Der Sinn einer besonderen Art der Bevormundung, die nur auf eigenes Begehrten eintritt, nämlich ein erleichtertes Verfahren bei Freiwilligkeit zu ermöglichen, ist im Hinblick auf den Schutz der Persönlichkeitssphäre des Bevormundungskandidaten nur erfüllt, solange die Maßnahme im Einvernehmen mit ihm getroffen werden kann. Fällt sein Einverständnis weg, so entfällt auch die Rechtfertigung eines mit weniger strengen und förmlichen Sicherungen der persönlichen Rechte umgebenen Verfahrens. Art. 438 ZGB, der das Bestehen der freiwillig errichteten Vormundschaft nicht von vorübergehenden Launen des Bevormundeten abhängig werden lassen will, ist nur auf die Frage der Aufhebung der Vormundschaft selber, nicht aber auf den Widerruf des Bevormundungsgesuches, anwendbar. Allerdings muß der Gesuchsteller sich bewußt machen, daß die einmal ausgesprochene Bevormundung nicht jederzeit wieder aufgehoben werden kann.

Was nun den Rückzug eines gestellten, doch noch nicht beurteilten Gesuches betrifft, so ist es zwar angesichts des Verzichts auf höchstpersönliche Rechte sicher angebracht, auf der ursprünglichen Gesuchstellung eine eigenhändige Unterschrift des zu Bevormundenden zu verlangen. Für den Rückzug ist das indessen keineswegs erforderlich, da dabei kein solcher Rechtsverzicht mehr beantragt sondern vielmehr ein solcher rückgängig gemacht wird. Das Einschalten eines den Gesuchsrückzug im Auftrag erklärenden Anwaltes ist dabei um so eher möglich, als Rechtslehre wie kantonale Rechtsprechung selbst Entmündigten die Legitimation zusprechen, sich einen Anwalt zu wählen, um gegen die Entmündigung zu rekurrieren, sofern sie urteilsfähig sind. — Die Veranlassung, auch mildere Maßnahmen zu prüfen, war hier gegeben, weil die Akten kein klar für die Bevormundung sprechendes Bild ergeben hatten.

Dieses Bundesgerichtsurteil ist als Teilstück einer Tendenz zur genaueren Wahrung der Persönlichkeitsrechte zu betrachten. Es gibt dabei das Erfordernis objektiver Bevormundungsgründe auch bei freiwilliger Vormundschaft nicht preis.

Dr. R.B.

Literatur

RICKENBACH WALTER: Sozialwesen und Sozialarbeit in der Schweiz, dritte, neubearbeitete und erweiterte Auflage, 280 Seiten, Fr. 18.—, herausgegeben durch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, 8039 Zürich.

Die erste Auflage dieser Arbeit erschien im Jahre 1963 unter dem Titel «Die Sozialarbeit der Schweiz». Das Werk, das nun in dritter Auflage vorliegt, vermittelt einen Überblick über alle Gebiete des Sozialwesens und dessen gegenwärtigen Stand. In einem ersten Teil behandelt der Autor, der den Lesern unserer Zeitschrift durch seine Originalbeiträge bestens bekannt ist, das Sozialwesen im allgemeinen. Hier werden vor allem die Begriffe und Ziele des Sozialwesens, die Grundlagen und Motive, die Organisationsformen und Spielarten der Finanzierung, aber auch kritische Einwände sowie die Problematik und die Entwicklungstendenzen behandelt. Der zweite Teil befaßt sich mit den verschiedenen Gebieten der Sozialhilfe für die einzelnen Altersstufen, wobei neben der materiellen Hilfe auch die Gesundheitshilfe und die seelisch-geistige Hilfe, für die ein immer größeres Bedürfnis besteht, zur Darstellung gelangen. Auch wenn es dem Verfasser in erster Linie um einen Überblick geht, so werden doch einzelne Gebiete eingehend behandelt. Das Literaturverzeichnis enthält zudem mannigfache Anregungen für die Vertiefung in Spezialgebiete. Die Arbeit von Walter Rickenbach ist zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk geworden, das wir nicht mehr vermissen möchten.

M.H.